



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 68.963/3
vom 6. April 2021

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft ,zur Ausführung des Dekrets
vom 20. Februar 2017 zum Schutz des beweglichen Kulturgutes
von außerordentlicher Bedeutung‘

Am 4. März 2021 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von der Ministerin für Kultur und Sport, Beschäftigung und Medien der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Ausführung des Dekrets vom 20. Februar 2017 zum Schutz des beweglichen Kulturgutes von außerordentlicher Bedeutung‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der dritten Kammer am 30. März 2021 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Wilfried VAN VAERENBERGH, Kammerpräsident, Jeroen VAN NIEUWENHOVE und Koen MUYLLE, Staatsräte, Jan VELAERS und Bruno PEETERS, Beisitzer, und Annemie GOOSSENS, Greffier.

Der Bericht wurde von Rein THIELEMANS, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 6. April 2021 abgegeben.

*

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*

TRAGWEITE DES ENTWURFS

2. Wie aus dessen Titel hervorgeht, zielt der zur Begutachtung vorgelegte Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft (nachstehend: die Regierung) darauf ab, das Dekret vom 20. Februar 2017 'zum Schutz des beweglichen Kulturgutes von außerordentlicher Bedeutung' auszuführen.

Zu diesem Zweck werden die Kriterien für die Eintragung von beweglichen Kulturgütern in das Verzeichnis wertvoller beweglicher Kulturgüter der Deutschsprachigen Gemeinschaft (Artikel 2 des Entwurfs), sowie die elektronische Signatur festgelegt, mit der die in das Verzeichnis eingetragenen beweglichen Kulturgüter gekennzeichnet werden (Artikel 3). Der Minister der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der für Kultur zuständig ist, (nachstehend: der Minister) wird ermächtigt, eine Reihe von Formularen festzulegen, nämlich das Formular zum Antrag auf Eintragung ins Verzeichnis (Artikel 4), das Formular zum Antrag auf Erlaubnis für die Beseitigung, Veränderung, Restaurierung oder Reparatur eines eingetragenen beweglichen Kulturgutes (Artikel 5), das Formular zum Antrag auf Zuschüsse zum Erhalt und zur Pflege von eingetragenen beweglichen Kulturgütern (Artikel 6 § 4) und das Formular für Ausfuhrgenehmigung (Artikel 7). Außerdem werden die Zuschüsse zum Erhalt und zur Pflege der eingetragenen Kulturgüter (Artikel 6) und das Verfahren bezüglich der Ausfuhrgenehmigung aus dem deutschen Sprachgebiet (Artikel 8) geregelt. Schließlich wird die Arbeitsweise des Sachverständigengremiums geregelt, das den Preis eines eingetragenen Kulturgutes für dessen Ankauf durch die Deutschsprachige Gemeinschaft festlegen kann (Artikel 9).

Der zu verabschiedende Erlass tritt am Tag seiner Verabschiedung in Kraft (Artikel 10).

RECHTSGRUNDLAGE

3. Der Entwurf findet seine Rechtsgrundlage in den in Absatz 1 der Präambel erwähnten Artikeln 3¹, 4 § 2², 7 Absatz 2³, 9 Absatz 2⁴, 10 § 1 Absätze 2 und 4⁵, und 14 § 3⁶ des Dekrets vom 20. Februar 2017.

¹ Der den Artikeln 2 und 3 des Entwurfs eine Rechtsgrundlage bietet.

² Der Artikel 4 des Entwurfs eine Rechtsgrundlage bietet.

³ Der Artikel 5 des Entwurfs eine Rechtsgrundlage bietet.

⁴ Der Artikel 6 des Entwurfs eine Rechtsgrundlage bietet.

⁵ Der den Artikeln 7 und 8 des Entwurfs eine Rechtsgrundlage bietet.

FORMVORSCHRIFTEN

4. Der Entwurf betrifft eine Angelegenheit, die unter den Anwendungsbereich des Gesetzes vom 16. Juli 1973 ‚zur Gewährleistung des Schutzes der ideologischen und weltanschaulichen Strömungen‘ fällt.

Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Juli 1973 bestimmt:

„Behörden müssen in die Ausarbeitung und die Umsetzung ihrer Kulturpolitik alle anerkannten repräsentativen Organisationen und alle ideologischen und weltanschaulichen Strömungen einbeziehen.

Zu diesem Zweck greifen sie im Hinblick auf Beratung und Konzertierung auf bereits bestehende oder noch zu schaffende geeignete Organe und Strukturen zurück.“

Aus dieser Bestimmung geht hervor, dass die Behörden in die Ausarbeitung ihrer Kulturpolitik alle anerkannten repräsentativen Organisationen und alle ideologischen und weltanschaulichen Strömungen einbeziehen müssen, und gegebenenfalls zu diesem Zweck Adhoc-Organe schaffen müssen.

Zudem, wie die Gesetzgebungsabteilung bereits oft daran erinnert hat, folgt aus diesen selben Bestimmungen, dass die beratenden Instanzen, die auf dem Gebiet der kulturellen Angelegenheiten geschaffen werden, als Instanzen mit einer verbindlichen Begutachtungsbefugnis betrachtet werden müssen.

Im vorliegenden Fall bestätigte der Beauftragte, dass das Gutachten eines Organs, dessen Zusammensetzung den Forderungen des Gesetzes vom 16. Juli 1973 entspricht, nicht eingeholt worden ist.

5. Artikel 6 des Entwurfs sieht eine Bezuschussungsregelung für den Erhalt und die Pflege der eingetragenen Kulturgüter vor. Über die Frage, ob diese Bestimmung aufgrund von Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union der Europäischen Kommission angemeldet worden ist, erklärte der Beauftragte Folgendes:

„Der Zuschuss wurde nicht bei der Europäischen Kommission angemeldet. Tatsächlich wird davon ausgegangen, dass – angesichts der zu erwartenden Zuschussbeträge – die in der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 festgelegten De-minimis-Regeln im vorliegenden Fall Anwendung finden werden“.

Folglich wird darauf geachtet werden, dass alle in der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 ‚über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen‘ festgelegten Bedingungen erfüllt werden.

⁶ Der Artikel 9 des Entwurfs eine Rechtsgrundlage bietet.

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

6. In den Artikeln 4, 5 Absatz 1, 6 § 4, und 7 des Entwurfs wird der Minister ermächtigt, das Formular zum Antrag auf Eintragung ins Verzeichnis, das Formular zum Antrag auf Erlaubnis für die Beseitigung, Veränderung, Restaurierung oder Reparatur eines eingetragenen beweglichen Kulturgutes, das Formular zum Antrag auf Zuschüsse zum Erhalt und zur Pflege von eingetragenen beweglichen Kulturgütern und das Formular für Ausfuhrgenehmigung festzulegen. Darin wird bestimmt, welche Angaben in diesen Formularen *mindestens* enthalten werden müssen.

Über die anderen Angaben als diejenigen, die im Entwurf erwähnt sind, befragt, antwortete der Beauftragte hinsichtlich Artikel 5 des Entwurfs:

„Über die aufgelisteten Elemente hinaus sollen noch folgende Informationen in dem besagten Formular abgefragt werden: ‚4. die Gründe für die Beseitigung, Veränderung, Restaurierung oder Reparatur‘. Zudem sollen folgende Unterlagen noch in Absatz 2 beigelegt werden: ‚3. ein Kostenvoranschlag für die geplante Restaurierung und/oder Reparatur‘. Nach Erhalt des Staatsratsgutachten wird der Artikel entsprechend ergänzt. Auf das Wort ‚mindestens‘ wird verzichtet werden“.

Was die Artikel 6 § 4 und 7 des Entwurfs betrifft, erklärte er:

„In Bezug auf Artikel 6 §4 Absatz 1: Über die aufgelisteten Elemente hinaus sollen noch folgende Informationen in dem besagten Formular abgefragt werden: ‚3. die Gründe für die Restaurierung oder Reparatur‘. Nach Erhalt des Staatsratsgutachten wird der Artikel entsprechend ergänzt. Auf das Wort ‚mindestens‘ wird verzichtet werden.“

In Bezug auf Artikel 7 Absatz 1: Über die aufgelisteten Elemente hinaus sollen noch folgende Informationen in dem besagten Formular abgefragt werden: ‚4. die Gründe für die Ausfuhr‘. Nach Erhalt des Staatsratsgutachten wird der Artikel entsprechend ergänzt. Auf das Wort ‚mindestens‘ wird verzichtet werden“.

Dieser Erklärung kann zugestimmt werden. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass infolge des Auslassens des Wortes „mindestens“ die Aufzählung in den Artikeln 5, 6 § 4 und 7 des Entwurfs einschränkend wird und der Minister also dem Formular keine zusätzlichen Elemente hinzufügen können. Es kommt dem Staatsrat jedoch vor, dass die Ermächtigung des Ministers auch bei der Beibehaltung des Wortes „mindestens“ auf nebensächliche oder detailmäßige Angelegenheiten beschränkt wird, da die zusätzlichen Informationen, die die Formulare gegebenenfalls enthalten würden, nicht dazu führen können, dass zusätzliche Bedingungen oder Anforderungen gestellt werden, die sich nicht aus dem Dekret vom 20. Februar 2017 oder dem zu verabschiedenden Erlass ergeben.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Artikel 6

7.1. In Artikel 6 § 4 des Entwurfs wird „das in Artikel 9 Absatz 2 des Dekrets genannte Formular“ erwähnt.

Nachdem der Beauftragte darauf aufmerksam gemacht wurde, dass in Artikel 9 Absatz 2 des Dekrets vom 20. Februar 2017 von einem Formular nicht die Rede ist, antwortete er Folgendes:

„In der Tat sieht Artikel 9 Absatz 2 des Dekrets nur eine allgemeine Ausführungsbefugnis für die Regierung vor. Hiervon wird abgeleitet, dass die Regierung befugt ist, für die Zuschussbeantragung ein ad hoc Formular einzuführen. Dennoch ist die Formulierung von Artikel 6 §4 Absatz 1 ein bisschen verwirrend. Es wird vorgeschlagen, nach Erhalt des Staatsratsgutachtens den ersten Satz wie folgt zu ersetzen: ‚Der Antrag auf Zuschüsse zum Erhalt und zur Pflege von beweglichen Kulturgütern wird anhand eines Formulars eingereicht, das der Minister festlegt‘“.

Dieser Verdeutlichung kann zugestimmt werden.

7.2. In Artikel 6 § 5 Absatz 3 des Entwurfs wird nur die Mitteilung der Entscheidung vorgesehen, mit der der Minister den Antrag auf Zuschuss nicht bewilligt. Über die Frage, ob eine Entscheidung zur *Gewährung* eines Zuschusses auch nicht mitgeteilt werden muss, antwortete der Beauftragte Folgendes:

„Es wird vorgeschlagen, nach Erhalt des Staatsratsgutachtens den Satz wie folgt zu ersetzen: ‚Der Minister teilt dem Antragsteller seine Entscheidung mit.‘ Dies gilt sowohl für positive wie auch für negative Entscheidungen“.

Diesem Vorschlag kann zugestimmt werden.

7.3. In Artikel 6 § 6 des Entwurfs wird bestimmt, dass die Bewilligung eines Zuschusses als Erlaubnis gemäß Artikel 7 Absatz 2 des Dekrets vom 20. Februar 2017 gilt, das eingetragene bewegliche Kulturgut zu beseitigen, zu verändern, zu restaurieren oder zu reparieren.

Aus Artikel 9 Absatz 1 des Dekrets vom 20. Februar 2017 ergibt sich, dass die von der Regierung erteilten Zuschüsse den Erhalt und die Pflege der eingetragenen Kulturgüter beabsichtigen. Infolgedessen kann die Entscheidung zur Gewährung eines Zuschusses nicht als eine Erlaubnis, das Kulturgut zu beseitigen oder zu verändern, gelten.

Darauf hingewiesen, erklärte der Beauftragte:

„Hier handelt es sich in der Tat um einen copy/paste Fehler. Natürlich sollen keine Zuschüsse für die Beseitigung oder Veränderung des betreffenden Kulturgutes erteilt werden, sodass auch keine solche Bewilligung davon abgeleitet werden kann. Die Bestimmung wird nach Erhalt des Staatsratsgutachtens entsprechend angepasst werden“.

In Artikel 6 § 6 des Entwurfs ist der Satzteil „zu beseitigen, zu verändern,“ auszulassen.

Artikel 10

8. Gemäß Artikel 10 des Entwurfs tritt der anzunehmende Erlass am Tag dessen Verabschiedung durch die Regierung in Kraft.

Diese Regelung ist nicht mit den Erfordernissen der Rechtssicherheit und der Transparenz der Rechtsvorschriften vereinbar. Solange der zu verabschiedende Erlass nicht veröffentlicht worden ist, wissen die Rechtsuchenden nicht, wann der Erlass von der Regierung gebilligt wurde und können sie ebenfalls nicht wissen, dass er in Kraft getreten ist. Außerdem wird der Erlass notwendigerweise nach dessen Billigung veröffentlicht werden, so dass dadurch faktisch auch dem zu verabschiedenden Erlass Rückwirkung verliehen würde.

Damit die Anforderungen im Bereich der Rechtssicherheit erfüllt werden, muss die gewöhnliche Frist für das Inkrafttreten der Erlasse, d.h. zehn Tage nach deren Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt (Artikel 53 Absatz 4 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 „über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft“) angewandt werden und muss deshalb die entworfene Bestimmung ausgelassen werden oder muss – falls es dafür eine Rechtfertigung besteht – bestimmt werden, dass der Erlass am Tag dessen Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt in Kraft tritt.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Annemie GOOSSENS

Wilfried VAN VAERENBERGH

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Ronny VERCRUYSEN, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY